

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 3 (1907)
Heft: 1

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besonders verdient gemacht der Staatsarchivar Prof. Türler, der auch der Redaktionskommission angehört, neben ihm Oberlehrer Ochsenbein in Burgdorf, Dr. O. v. Gruyerz, Prof. J. H. Graf, der verstorbene Museumsdirektor Kasser, Dr. Ad. Fluri u. a. Es geht nicht an, an dieser Stelle ein vollständiges Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Berner zu geben, nur einige der bedeutendsten mögen genannt werden: J. K. Aberli, Heinrich Bichler (wahrscheinlich der „Meister mit der Nelke“), B. A. Dunker, Matthäus und Vinzenz Ensinger, Sigm. Freudenberger, Hans Fries, F. Hodler, F. M. König, Erhard Küng, die beiden Lory, Niklaus Manuel.

Dr. A. Plüss.

Varia.

Brief einer Mutter an ihren Sohn aus dem Jahre 1759.

Mitgeteilt von E. Bähler, Pfarrer in Thierachern.

Weder die Schreiberin noch der Empfänger dieses Briefes sind uns bekannt. Aus seinem Inhalt ergibt sich, dass der jugendliche, aus einer Thunerfamilie stammende Adressat in einem bernischen Landpfarrhaus zu suchen ist, wo er sich vorübergehend zur Vorbereitung auf die Admission aufhält. Was aber dem anspruchslosen Brieflein seinen Wert verleiht, ist der so recht mütterliche Ton, der auch den heutigen Leser anmutet und ihm einen hohen Begriff gibt von dem heiteren, herzlichen und doch ernsten Geist, der das damalige Familienleben beselte.

Mon très cher fils!

Durch diese par Zeilen berichte dich, das wihr deine Brief gar whol empfangen. Es hat uns gefreut darus zu sächen, wie du gesund und whol auf bist. Du hast whol gut Händel, das du mit dem Her Bredikant an alle Fête kanst. Du wirst dich ergetz haben ob den Küchlin, Nidlen und Hamen. Ich fürchte nur, wan du zu viel Ancke und Hungschnite dechenierist und so viel Tase Cafée mit Nidle derzu, deine Kleider werden dir alle zu eng werden.¹⁾ Wir haben uns whol divertirt mit deinem Brief. Hier hast du ein Halstuch. Der Vatter und ich sint diese Wuche in Bern gsi. Ich hab dirs kramet. Wan du dein brun Kleid wilt für an den Sontagen abzuwachsen, so kanst uns schreiben. Neuwes weiss ich dir nichts zu schreiben, als das gester Her Schulmeister Becks in eine grosse Traur gesetz worden. Sie haben ein Brief aus Pollen bekommen, das ihren Son gestorben sei.²⁾

¹⁾ Da das Einkommen der bernischen Pfarrer meist aus Naturalien bestand, so fehlte es nie an genügender Nahrung, wohl aber an Bargeld.

²⁾ Der aus Thun stammende, preussische Kriegsrat Johann Beckh starb am 11. April 1759 in Danzig. Näheres über ihn im Bernertaschenbuch auf das Jahr 1907, wo seine Korrespondenz mit seinen Angehörigen sich veröffentlicht findet.

Er ist an einem hitzigen Fieber 16 Tag krank gelägen. Man sagt er habe schöne Mittel hinderlassen. Ein Hofministre hat ihne geschriben, man habe ihm gar ein prächtig Begrebnus gehalten. Der Totenbaum seie von Stachel mit silberne Reifen gewäsen. Weiters kan ich dir nichts umständliches davon schreiben. Ich habe der Vetter Johanes Deci in Bern auch gesächen.¹⁾ Ich habe ihm erzelt, wie du uns geschriben habest. Er hat mögen lachen. Er last dich gar früntlich grüssen. Ich weiss nicht ob du weist, das er ein Brüderli hat bekommen. Im übrigen weis ich dir nüt mer zu schreiben, als dich zu ermanen, das du deine kurtzen, doch aber ser wichtigen Aufenthalt bei Her Pfarrer whol anwändest, dan du weist worfür du da bist, und diss sol billig dein einziges Geschäft sein wormit du umgechen sollt, dich in der christlichen Religion whol lasen underweisen und ein gut Fundament legen, damit du die gantze Zeit deines Lebens wüssest, wem du läben, an wen du glauben und auf wen du entlich sällighlich stärben könnest. Der liebe Gott gäbe dir seine Gnad und heiligen Geist zu dieser wichtigen Sach und er wecke in dir ein härtzliches Verlangen nach ihme. Ach bitte ihne, das er dich ernstlich erinern wolle deines Taufgelübds, welches deine Eltern und deine Götterti an deiner Statt dem lieben Gott gelobt und versprochen haben, ihme gantz zu läben und so viel dir möglich seine Gebot zu halten, hingägen der Wält und dem Teuffel gäntzlich abzusagen. Bätte alzeit fleisig und halte Gott vor Auge. Ich hab nicht mer Zeit zu schreiben, einander Mal dan mer. Der Vatter, die Grossmutter, wie ich lasen dich gar früntlich grüsen. Vermelde unser Respect an Her Pfarrer und der früntliche Gruss dem Babeli.

Tun den 6 Tag Mei 1759.

* *

Das nachfolgende Gedicht, zwischen 1756 und 1760 entstanden und vom Verfasser, einem gewissen Rud. Lunch dem Chronikschreiber Hans Schenk gewidmet, sollte im Emmental offenbar für die katholische Konfession Stimmung machen:

Ich sage gänzlich ab
Calvini bis ins Grab,
Ich lache und verspotte
Calvini sein Gebotte.
Ich hasse je mehr und mehr
Der Puritaner Lehr.
In Ewigkeit verdirbt
Wär gut calvinisch stirbt

Der römischen Lehr und Leben
Will ich stäts sein ergeben;
Die Mess und Ohrenbeicht
Ist mir gantz süß und liecht.
Alle die Babstum lieben
Hab ich ins Hertz geschriben;
Wär römischi kombt zu sterben
Das Himelrich wirdt erben.

Dr. R. Schwab.

* *

¹⁾ Dieser Jüngling ist identisch mit dem 1743 geborenen späteren Venner Johann Deei von Thun, Sohn des David Deei und der Catharina Bürki. 1768 wurde er Notar, 1771 Gerichtsschreiber von Uetendorf, 1772 des Regiments, 1780 Mitglied des Rates, 1786 Spitalvogt, 1790 Venner. Am 29. Januar 1798 wird er zum Ausgeschossenen in die Laudeskommission ernannt. Im Verwaltungsrat des Kantons Oberland bekleidete er die Würde eines Präsidenten, legte sie aber im November 1801 nieder. 1810 trat er von seinen übrigen Aemtern zurück und starb am 9. November 1814.

Unter dem Titel „**Musikalisches aus dem alten Thun**“ bringt das Geschäftsblatt folgende Mitteilung: Da gegenwärtig die musikalische Saison in Thun im Flor steht, mag es nicht ohne Interesse sein, sich zu erinnern, dass schon verhältnismässig früh diese Kunst in Thun blühte. Bekannt ist die Gründung eines Sängerkollegiums um das Jahr 1668, worüber seinerzeit Herr Organist Scherer eine hübsche Studie veröffentlicht hat. Besonders erfreulich muss nach Aufzeichnungen in einem Tagebuch das musikalische Leben gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich gestaltet haben. Seine Hauptförderer waren die beiden Thunerpfarrer Stähli und Tribolet, die etwa auch Kammermusikabende bei sich daheim veranstalteten. Dabei war auch der musikliebende Pfarrer von Amsoldingen, David Greber, mitbeteiligt. Eigentliche Konzerte, auf die hin wochenlang vorher einstudiert wurde, fanden jeweilen an den Solemnitätsfesten statt. Hauptveranstalter war offenbar der sehr energische Herr Stähli, aus dessen Aufzeichnungen wir folgende Mitteilungen entnehmen:

„1791 den 16 Juni. Gegen Abend langeten die Musicanten zur Musik an, darunter ein Herr Müller Virtuos, von Manheim, der bey mir logirte. Ein herrlicher Violinist. Vorprobe sehr gut. Den 17 Juni Solemnitätstag, der sehr herrlich war, besonders wegen dem starken Orquestre, neben obigem und fünf Bezahlten von Bern, die Herrn Cortmann und ein Fagotist Herr Kohler, sodann Dilettanten, Herr Fueter, Hentzi, Dill u. a. bis 17 Instrumente und 17 Singstimmen. Herr Müller führte eine Solo auf der Violine auf und die Blasinstrumenten ein Solo, das mich in eine süsse Wehmut hineinarbeitete. Alle Menschen waren entzückt, etwan ein paar Kühstielen ausgenommen.“ Dieser Herr Müller scheint sich häufig in Thun und Umgebung aufgehalten zu haben. Im September desselben Jahres machte er eine Kur im Limpachbad bei Uetendorf. Es ging damals in diesem Bade hoch her, nicht weniger als 26 Personen erprobten das dortige keilkräftige Wasser. Ausser Herrn Stähli finden wir Herrn Landvogt Fischer von Oberhofen, die Familie von Frisching von Uttigen, Herrn Venner Deci von Thun und einige Pfarrer aus der Umgebung. Bekanntlich ist dieses Badetablissement bis auf ein paar Mauerspuren und die noch immer fliessende Quelle verschwunden. An Stelle des Herrn Müller musizieren etwa in gewissen Zeiten gespenstige Spukgestalten auf dem öden, unheimlichen Moos. Auch im folgenden Jahr erfreute Herr Müller das musikliebende Thunerpublikum mit seiner Kunst. Am 19. April 1792 schreibt unser Gewährsmann: „Nachmittags, gegen Abend habe einem herrlichen Konzert bey gewohnt in der Landschreiberey, wo zwey Virtuosen, Herr Müller von Manheim, Herr Himmelbauer mit Herr Pfarrer Greber und Herr Komissar Wyss spielen.“ Es handelte sich wohl um Aufführung eines Streichquartetts. Leider wird uns der Name des Komponisten nicht genannt. Waren wohl Haydn und Mozart damals in Thun schon bekannt? Hin und wieder scheint der etwas scharfe Herr Stähli in seinen Bestrebungen zur Hebung des musikalischen Lebens in Thun ungeduldig geworden zu sein. So ruft er einmal aus: „O Thun o Solemnität! o gänzlicher Mangel an Subordination! Regel: Keine, auch nicht die beste Uuternehmung für hiesiges Publikum zu unterfangen!“ Glücklicherweise hat er diesen Vorsatz nicht befolgt, sondern sich bis an seine Ende als ein herrischer, aber tüchtiger Förderer edler Bestrebungen bewährt. E. B.

In seiner wertvollen Abhandlung über den Christoffelturm in Bern (Festgabe der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz 1905) erinnert Hr. Architekt von Rodt daran, dass der verstorbene Dr. v. Fellenberg Haupt und Füsse der Christoffelfigur für das bernische historische Museum gerettet und den in Silber gefassten Daumen des Riesen der Gesellschaft zu Schmieden als Becher zum Geschenk gemacht hat.

Ergänzend mag gesagt sein, dass Hr. Geigenbauer Methfessel zu billigem Preise grössere Holzstücke des Christoffel ankaufte in der Hoffnung, gutes, altes Holz zur Anfertigung von Violinen gefunden zu haben. Die Erfolge entsprachen aber den Erwartungen nicht, da jenes Holz wahrscheinlich in zu tiefer Gegend gewachsen war. Noch jetzt ist von jenem Holze vorhanden; es wird indessen vom Nachfolger des Hr. Methfessel, Hr. G. Lütschg nur zu Reparaturen verwendet. So viel wir wissen, besitzt Hr. Pfarrer v. Fellenberg in Oberbalm noch eine Christoffelgeige.

Bm.

* * *

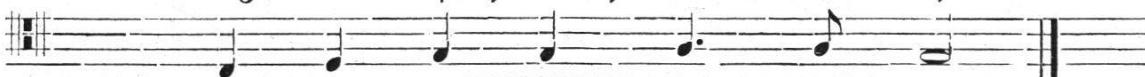
Poëtisches / Testament, /
Vor Altem / Von guten Freunden, / In Gunsten / Der Ueberlebenden,
unter einander errichtet.

1.

Rst = lich soll der Wächter Brugger,
Der gut Meister A = berham,
Welcher als ein gu = ter Schlucker,
Manches Trünklin mit mir nahm,
Mein halbmä = ßig Fläschlin ha = ben,
Und mit Wein stäts füл = len an,



Und zu = vor sich wohl er = la = ben,



Eh er auf den Thurn thut gan.

2.

Ich vergab ihm gleicher massen
Alle meine alten Schu,
Doch ist ihm nicht zugelassen,
Daß er sie außschneiden thu,
Dann das kan und will nicht taugen,
Ob es schon vonnöthen wär,
Sonsten seine Hüner-Augen
Ihm verfrieren möchten gar.

3.

Er soll meinen guten Freunden,
Die ich an der Matten hab,
Die sich oftmal ließen finden,
Wann es was zu Sauffen gab,
Diesen sag ich soll bezteiten
Er mein Hinscheid machen kund,
Auf daß sie die Leich begleiten
Nachmittag zu g'wohnter Stund.

4.

Er und dann der Wächter Mäusli,
Und der silberig Rabat,
Den man letstlich ins Trüll-Häusli
Ohnverschuld gestecket hat,
Sein Herr Bruder der Tag-Wächter,
Und der Messerschmid der Haan,
Diese vier, als alte G'schlechter,
Sollen in der Freundschaft stahn.

5.

Er soll seine Spittel-Mütchen
Nimmer trocken und allein,
Lassen seinen Hals abrüschen,
Sondern in Lacôte-Wein,
Zuvor lassen wol erweichen,
Und alsdann durch seinen Schlund
Allgemächtlich lassen schleichen,
Diz ist lieblich und gesund.

6.

Sein Gelt soll er nicht verscharren,
Wie der Sammi Baumann that,
Oder sonst viel erspahren,
Weil er keine Kinder hat,
Dann es jener wol getroffen,
Der gesagt vor seinem End,
All's verfressen, all's versoffen,
Gibt ein rühigs Testament.

7.

Gleicher massen die versoffen'
Elsbeth Urimacherin,
Die so manchmal ist geloffen
In den Keller aus und ein,
Und durch öftters Fläschen-Saugen,
Das sie trieb fröh und spath,
Sie so schöne rothe Augen
Wie Rubin bekommen hat.

8.

Diese schöne, und darneben
Züsi Spengler Tugend-reich,
Das dem Trünkli auch ergeben,
Sollen laden an die Leich:
Ein Herz-Stärkung von drey Massen
Zuvor aber nemmen ein,
Und sich nüchter'n nit auslassen,
Es möcht ihnen schädlich seyn.

9.

Meine Leich die sollen gatten
Bartoli das edle Blut,
Und der Stüzi an der Matten,
Der so viel den Armen thut;
Diese dann die sollen zieren
Meine Leich, und sein aufrecht,
Nebem Todten-Baar marchieren
Als zwey tapffre Landes-Knecht.

10.

Meinen Leib dann sollen tragen
Die Studenten, welche mehr
Nach Tabak und Weine fragen,
Als nach guter g'sunder Lehr,
Darzu könnte man gebrauchen
Völkli, Künzi, Gut und Rohr,
Die im Sauffen und im Schmauchen
Es viel andern thun bevor.

11.

Wann auch etliche verkehrten
Den Verstand des Testaments,
Soll man zu dem Rechts-gelehrten
Sammi Baumann gahn angenz,
Und sein's weisen Raths begehren,
Der wird als ein kluger Mann
Allen Streit und Zwentracht wehren,
Daß er nicht ausbrechen kan.

12.

Letstlich soll der Schreiber Brugger,
Der so ernsthafft geht herein,
Als ein guter Kannen-Gugger,
Hierinn Executor seyn,
Und sich lassen sein belieben,
Daß diß alles ohnbeschwärd,
Was im Testament geschrieben,
Ordentlich vollzogen werd.

* * *

Das Original des oben abgedruckten Liedes ist ein Büchlein in Sedenzformat von vier Blättern und sechs bedruckten Seiten, ohne Ort und Jahreszahl. Die Zeit der Abfassung lässt sich ungefähr ermitteln durch die im Lied genannten Persönlichkeiten, über die ich mit freundlicher Beihilfe unsres Herrn Staatsarchivars einige Daten aufzufinden vermochte.

Brugger war Hochwächter auf dem Münsterturm und starb den 8. August 1737. Er hiess aber mit Vornamen Samuel, Abraham ist wohl nur ein Uebername. Der Schreiber Brugger in der letzten Strophe kann der 1687 patentierte Notar Johann Brugger sein, der am 23. März 1741 starb. Messerschmied Haan starb am 17. Januar 1744. Die Studenten Völkli, Künzi, Gut und Rohr studierten zwischen 1730 und 1740, ein Völkli fiel 1743 durchs Examen. So dürfte das Gedicht um 1730 gemacht sein.

Das Lied ist wohl zu einem geselligen Anlass von einem Spassvogel gedichtet worden. Es zeigt, dass Humor in der damaligen „minderen Burgerschaft“ von Bern nicht unbekannt war; abstinent waren die fröhlichen Gesellen jedenfalls nicht. Der weise Spruch des Erblassers am Schluss von Strophe 6 ist vor einigen Jahren bei den Gerichtsverhandlungen über den Lenker Mord wieder aufgetaucht. Das beste an dem Ding ist die feine alte Melodie, die an Wert den Text bedeutend übertrifft.

St.

* * *

Wo wohnte Schultheiss Steiger? In der „Gedenkschrift zum 50jährigen Bestand des evangelischen Seminars auf dem Muristalden in Bern“, Bern 1905 ist auf S. 26. erzählt, wie das Seminar am 21. April 1856 das ehemalige v. Werdt-Haus, damals Nr. 195, jetzt Nr. 3 an der Junkerngasse bezogen habe — „ein historisch

schon interessantes Haus“. „Gegen den Schluss des XVIII. Jahrhunderts wurde es von dem letzten Schultheissen der Stadt und Republik Bern, v. Steiger, bewohnt. Hier soll es hie und da getönt haben: Mareili, weit ihr so guet sy und dem Herr (es war etwa der französische oder der österreichische Gesandte) abezünte? So in der alten, schlachten, aristokratischen Zeit.“ — Das ist wohl nett und pikant gesagt, aber nicht richtig. Niklaus Friedrich Steiger bewohnte das Haus allerdings wenigstens von 1764, vermutlich aber schon von seiner Verheiratung, 1756, an. Er verliess es aber im Jahre 1772, als er Schultheiss von Thun wurde, und als er im Jahre 1774 in den Kleinen Rat befördert wurde, wählte er eine neue Wohnung im Hause seines Bruders Joh. Albrecht, nämlich in der Nr. 61 der Kramgasse. Im Jahre 1780 Deutschseckelmeister geworden, vertauschte Steiger dieses Haus sofort mit dem sehr geräumigen Hause des Landvogts Ludw. Vincenz Tscharner, Nr. 72 an derselben Gasse. Mit seiner Erhebung zum Schultheissen, 1787, kehrte Steiger wieder in das Haus seines Bruders, der 1783—89 Landvogt zu Thorberg war, zurück, und erwarb es auch zu eigen durch Kauf. Er bewohnte es als Schultheiss ununterbrochen bis zum 5. März 1798. Als im Herbst dieses Jahres über den abwesenden alt Schultheissen der Geltstag erkannt wurde, stellte seine Zunft, die ehrende Gesellschaft zu Obergerwern, „die Bürger“ Bernhard Ludwig Muralt, gew. Heimlicher und Gabriel Stettler, gew. Oberst und Stiftschaffner zu Zofingen, zur Verfügung des Gerichts, worauf diese das an die Kesslergasse durchgehende wertvolle Haus am 29. Nov. 1798 an eine Steigerung brachten und einen Preis von 58,000 ₣ oder 17,400 Kronen erzielten. Käufer war der Bankier Ludw. Friedrich Schmid. — Das Haus Nr. 3 an der Junkerngasse, das Steiger vor 1772 als einfaches Mitglied des Grossen Rates bewohnt hatte, gehörte ihm nicht persönlich an, sondern es war Eigentum der Familienkiste seines Geschlechts und wurde 1789 an seinen Bruder Joh. Albrecht und 1798 in dessen Geltstag an die Witwe v. Werdt von Toffen veräussert.

H. T.

* * *

Ueber Hexen- und Zauberwesen im Obersimmental im Mittelalter.

Von H. T.

Es ist wohlbekannt, dass heute noch im Volksglauben der Obersimmentaler lebhafte Vorstellungen von Hexen und Zauberern erhalten sind.¹⁾ Und merkwürdig genug —, diese seit Jahrhunderten von den Altvordern überlieferten Phantasiegebilde haben im wesentlichen ihre ursprünglichen Formen beibehalten. Noch jetzt ist allenthalben im Oberlande vom Meisterlein die Rede, das den Hexen, deren wohl noch jedes Dorf eine oder mehrere zu haben glaubt, bei ihren verderblichen Künsten seine Hilfe lehrt.

Die nachfolgenden Zeugnisse sind die ältesten über den Hexenwahn im Berner Oberland. Die zwei ersten sind Urteile des Rates von Bern²⁾ und also ganz authentisch, an der Glaubwürdigkeit des nachfolgenden ist auch nicht zu zweifeln.

¹⁾ Vgl. H. Zahler, Die Krankheit im Volksglauben des Simmentals, S. 29 etc.; Gempeler, Heimatkunde des Simmentals, S. 348 ff.

²⁾ Eingetragen im „Teutsch-Spruchbuch des obern Gewölbes“ Litt. C, S. 264 und 265.

I. Am 20. November 1441 klagte vor dem Rate in Bern „Hensli, Wernlis Wissen sun, im Obersibental“ gegen Hensli Henggi von Niedersibental, dieser habe ihn verleumdet, „daz er ein hachtscher³⁾ (männliche Hexe) und ein zoubrener wär und ander derglich wort“. Da diese Beschuldigungen ihm „unerlich und schamlich an lib, gut und ere gand wären“ (gingen), verlangte der Kläger Revokation und Genugtuung. Niemand könne nachweisen, dass er oder die Seinen mit solch „argwenigen bösen sachen“ je etwas vermocht hätten. „Bi sinen ziten und kurzlich“ wären im Obersimmental vier „sent“, d. h. geistliche Gerichte gegen Hexen abgehalten worden, wobei er niemals auch nur in Frage gekommen sei. Henggi musste gestehen, dass er die eingeklagten Aussagen gemacht habe, aber dazu nur durch Feindschaft, Neid und Hass „und zu leit wendige“ bewogen worden sei. Er beschwore dies mit einem Eide, wodurch die Ehre des Klägers wieder hergestellt war und auch der Beklagte von diesem frei erklärt wurde. Offenbar war dieser öffentlichen Genugtuung schon eine private vorausgegangen.

II. An demselben Tage klagte „Peter Im obersteg⁴⁾ von Obersibental uff Uellin Zaler, umb daz derselbe Uelli und sin vatter mit Jaggatlin sinr (des Klägers) tochter an Fermile (= Fermel) in eim stafel gerett, das angewiset, erfragt und im zu sagen: ja ein angkrauft zu geben und biren und kirsen, wenn Karst (offenbar ein Fruchthändler) gan Sibental käm, ze kouffen gelobt hatt, och das kind, das do zemal nit elter den 4 jerig wer und dabi, darhinder bracht, daß im das uff sine hie nachgemelte red“ zustimmte. Das Kind aber wurde gefragt: „wie tund din att und din muter, so si den hagel und diß böß wetter machent, wie tuntz, so sie zem grossen stein gand; nement si ein grüns und ein dürrs höwli (Heubüschel), ein totz und ein lebentz fögelli und ein frösch und denn das büchsli und schütentz über dem bach, und gat da denn ein näbelli uff und kunt denn das wetter; tuntz also, nu säg ja“. Durch diese Beschuldigung sei das Kind „in ein geschrey, red und wort gevallen, daß man ime zurette, daß es böß wetter und den wind machen könd, läg also in einr semlichen (= solchen) schweren herten red, die im an lib und gut gienge und swerlich an sin ere, das es doch von gotz gnaden unschuldig und damit nüt künnett wär“. Der Kläger verlangte Genugtuung für das Kind, für sich und für seine Frau. Zaler bestritt indessen, jemals die vorgenannten oder ähnliche Fragen an das Kind gerichtet zu haben und begehrte zu wissen, wer solches von ihm gesagt habe, da ihn dies an Leib, Gut und Ehre schwer berühre. Man könne wohl sagen, dass wenn sie, Zaler und sein Vater, solche Fragen stellen könnten, sie auch selbst „die bösen künst und hachtscherye“ verstünden. Auf die Antwort Im oberstegs, nicht er habe jenes behauptet, sondern es sei in einer Zeugenaussage gesagt worden, erklärte Zaler, er habe vernommen, eine Frau habe so ausgesagt; aber er könne beweisen, dass diese vor ihm und andern erklärte, „si gtörst (= dürfe) nit die warheit vor etzlichem sagen“. Nach vielen weitern Anbringen legte der Rat einhellig dem Zaler einen Reinigungseid auf, den dieser sofort leistete, wodurch der Kläger und sein Kind, sowie der Beklagte aller Beschuldigungen ledig gesprochen wurden.

³⁾ Das Wort ist sehr interessant; es fehlt sowohl im schweizerischen Idiotikon, als auch in der „Geschichte des Wortes Hexe“ von J. Franck im nachfolgend zitierten Buche von J. Hansen. Die heutige Form lautet Hexer, Hachtscherye = Hexerei.

⁴⁾ Er ist vermutlich der Venner des Obersimmentals der Jahre 1465—73.

III. Der Hinweis auf die vier Hexengerichte, die zum Teil kurz vorher im Obersimmental abgehalten worden waren, lässt deutlich erkennen, dass die Beschuldigung der Hexerei geradezu eine Lebensgefahr bedeutete, aus welcher am besten ein freisprechendes Urteil des obersten Gerichtes des Landes befreien konnte. Die ältern der vier genannten Hexengerichte dürften aber kaum mehr auf die Hexenverfolgungen zurückgehen, die der bernische Kastlan Peter von Greyerz in Blankenburg¹⁾ während seiner Amtszeit zwischen 1395 und 1405 durchgeführt hat. Wir sind über die grausige Tätigkeit dieses Kastlans durch den Dominikaner Johannes Nider, der die ihm von Peter von Greyerz direkt gemachten Mitteilungen in seinem 1435—37 verfassten Buche „Formicarius“ niedergelegt hat, unterrichtet. Wir entnehmen der Darstellung Niders²⁾ die folgenden Auszüge, indem wir den lateinischen Text in deutscher Fassung wiedergeben.

Nider beruft sich „auf die Erfahrung eines gewissen rechtschaffenen und glaubwürdigen weltlichen Richters, des Herrn Peters, Bürgers von Bern, in der Diözese Lausanne, der aus den an die Hexen gestellten Fragen und aus öffentlichen und privaten Wahrnehmungen viele Kenntnisse hatte, die er mir (dem Verfasser) oft weitläufig mitteilte, und der viele Hexen beiderlei Geschlechts verbrannte und andere aus dem bernischen Gebiete vertrieb. Es gibt oder es hat noch vor kurzem, wie ein Inquisitor von Autun und der genannte Herr Peter mir mitgeteilt haben und auch allgemein erzählt wurde, in bernischen Landen Hexen beiderlei Geschlechts gegeben, welche gegen die menschliche Natur und sogar gegen die Natur der Tiere, einzig die Wölfe ausgenommen, Kinder verzehren und aufessen! Ein gewisser Stedelin, ein grosser Hexenmeister im Dorfe Boltigen, in der Diözese Lausanne, der durch den genannten Peter, als Richter der Gegend, gefangen genommen wurde, gestand nämlich, er habe in einem Hause, wo ein Ehepaar wohnte, durch seine Hexerei sieben Kinder nacheinander im Mutterleibe der Frau getötet, so dass diese während langer Zeit stets Fehlgeburten hatte. Ebenso machte er es bei allen trächtigen Tieren im Hause, die ebensowenig in jenen Jahren lebendige Junge hervorbrachten. In der Untersuchung gestand der Hexenmeister die Tat: er habe unter die Türschwelle des Hauses eine Eidechse getan, die man nur wegzunehmen brauche, um den Bewohnern die Fruchtbarkeit wieder zu geben. Man suchte das Tier unter der Schwelle, fand aber nichts, weil es vielleicht in Pulver zerfallen war. Man trug das Pulver oder die Erde von der Stelle weg, worauf noch im gleichen Jahre die Frau und die Haustiere ihre Fruchtbarkeit wieder erlangten. Diese Missetat gestand der Mann aber nicht freiwillig; er wurde durch den genannten Richter dem Feuer übergeben. — —

Wie der vorgenannte Richter Peter mir erzählte, war allgemein bekannt, dass im bernischen Gebiete in kurzer Zeit 13 Kinder von den Hexen verzehrt wurden, weshalb die bürgerlichen Gerichte ziemlich streng gegen alle Kindsmörder vorgingen. Als Peter eine gefangene Hexe fragte, wie sie die Kinder verzehrten, antwortete sie: wir stellen den ungetauften Kindern nach, aber auch den getauften,

¹⁾ Peter v. Greyerz war 1385—1392 Mitglied des Kleinen Rates der Stadt Bern, bekleidete dann von 1392—97 und nach kurzer Unterbrechung wieder von 1397—1406 das Amt eines bernischen Kastlans zu Blankenburg und wurde nachher wieder Ratsherr.

²⁾ Die durch Joseph Hansen in seinen „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahnes und der Hexenverfolgung im Mittelalter“, Bonn 1901, S. 91 folg. allgemein zugänglich gemacht ist.

besonders wenn sie nicht durch das Kreuzeszeichen und Gebete geschützt sind. Wir töten sie, wenn sie in den Wiegen oder an der Seite der Eltern liegen, durch unsere Zaubersprüche, so dass man nachher glaubt, sie seien erdrückt worden oder auf andere Art gestorben. Wir stehlen sie heimlich aus den Gräbern, kochen sie in einem Kessel, bis beinahe das ganze Fleisch essbar und trinkbar wird. Aus dem festern Teile machen wir eine für unsere Künste und Verwandlungen dienliche Salbe; das Flüssige füllen wir in eine Flasche oder in eine Bulge und wer davon unter einigen Zaubersprüchen trinkt, wird sofort Mitwisser und Meister unserer Sekte.

Dasselbe Vorgehen enthüllte genauer ein anderer Hexenmeister, ein junger Mann, der gefangen und verbrannt wurde, obgleich er zuletzt, wie ich glaube, wahrhafte Reue bezeugte. Derselbe war kurz vorher mit seiner Frau, die eine unbekehrbare Hexe war, den Händen des genannten Richters Peter entronnen. Nachdem die beiden nachher wieder im bernischen Gebiete gefangen und er von der Frau getrennt in einen besonderen Turm gebracht worden, sagte er: Wenn ich für mein Vergehen Verzeihung erlangen könnte, so wollte ich gerne alles offenbaren, was ich von der Hexerei weiss. Ich sehe nämlich ein, dass ich sterben muss. Als er von den Gelehrten (literatis) vernommen hatte, dass er volle Verzeihung erlangen werde, wenn er wahrhafte Reue zeige, sah er freudig dem Tode entgegen und zeigte noch die Art und Weise der ersten Ansteckung an. So geht es zu, sagte er, und ich selbst bin ebenso verführt worden. Zuerst muss der Schüler mit den Meistern an einem Sonntage, bevor das Weihwasser eingesegnet wird, in die Kirche gehen und dort vor ihnen Christus, seinen Glauben, die Taufe und die ganze Kirche verleugnen und dann dem Meisterlein (magisterulus) oder kleinen Meister (so und nicht anders nennen sie nämlich den Teufel) Huldigung leisten. Zuletzt trinkt er aus der vorgenannten Bulge, worauf er sofort fühlt, wie in den Eingeweiden die Vorstellungen dieser Kunst und die Gebräuche der Sekte Platz greifen und sich festhalten. Auf diese Weise wurde ich verführt und auch meine Frau, die ich aber für so verstockt halte, dass sie eher den Feuertod aushält, als dass sie das geringste von der Wahrheit enthüllt. Aber leider sind wir beide schuldig. So sagte der junge Mann und so bewahrheitete sich alles. Denn der Mann, der vorher gebeichtet hatte, schien in grosser Reue zu sterben, während die Frau, die doch durch Zeugen überführt war, nicht einmal auf der Folter gestehen wollte und auch nicht im Tode, sondern noch auf dem Scheiterhaufen den Scharfrichter schmähte, und so wurde sie verbrannt.

Im bernischen Gebiete und auch in angrenzenden Ortschaften wurden, wie ich auch vom genannten Richter Peter gehört habe, vor 60 Jahren etwa die vorgenannten Hexenverbrechen von vielen begangen. Der erste, der dies trieb, war ein gewisser Scavius, der sich öffentlich zu rühmen wagte, er könne jederzeit vor den Augen aller seiner Schüler wie eine Maus aus den Händen seiner Todfeinde entwischen und wirklich entging er, wie man sagt, oft dem Tode durch seine Feinde. Als aber die göttliche Gerechtigkeit seiner Bosheit ein Ende machen wollte, wurde er durch seine Feinde ausgeforscht, wie er in einer Stube an einem Fenster sass. Da er keinen Verdacht hatte, dass ihm nachgestellt werde, wurde er hier mit Schwertern und Spiessen unversehens vom Fenster aus durchbohrt und wegen seiner Freveltaten elendiglich zum Tode gebracht. Er hinterliess aber

die Lehre seiner Kunst seinem Schüler, der Hoppo hiess, und ebendieser machte jenen Städelin zum Hexenmeister.

Diese beiden verstanden es, nach Belieben einen Drittel vom Mist oder vom Heu oder vom Getreide oder alles beliebige vom Acker des Nachbars, ohne dass es jemand sah, auf ihren eigenen Acker zu bringen, ungeheuren Hagel und verderbliche Winde mit Blitzen zu machen, vor Augen der Eltern am Wasser spazierende Kinder ins Wasser zu werfen, ohne dass es jemand sah, bei Menschen und Tieren Unfruchtbarkeit zu bewirken, die Nächsten an Leib und Gut zu schädigen, die Pferde rasend zu machen, wenn sie dem Reiter beim Besteigen des Pferdes den Steigbügel hielten, durch die Luft von Ort zu Ort zu gehen, wie man glaubte, von sich einen scheusslichen Gestank auszustossen, wenn sie ergriffen werden sollten, den Leuten, die sie packen wollten, einen grossen Schrecken einzujagen, Verborgenes andern zu offenbaren und bestimmte Ereignisse vorauszusagen, Abwesendes wie Gegenwärtiges zu schauen, bisweilen mit dem Blitzstrahl zu töten, wen sie verderben wollten, und vie! anderes Verderben wussten sie zu bewirken, wo und wann Gottes Gerechtigkeit es zuliess.

Und soviel ich aus den Worten des vorgenannten Peter im allgemeinen verstand, gibt es fünf Dinge, wodurch die Hexen sehr gehindert werden, bisweilen vollständig, bisweilen nur teilweise, bisweilen so, dass die Hexenkunst an der Person eines Menschen oder an seinen Verwandten unwirksam ist, z. B. bei denjenigen, die den vollen Glauben oder Gottes Gebote in Liebe bewahren, sich mit dem Zeichen des Kreuzes und mit Gebet schützen, die kirchlichen Gebräuche beobachten, die öffentliche Gerechtigkeit richtig handhaben und Christi Leiden laut oder in Gedanken hersagen oder murmeln. Vom ersten und zweiten Mittel hat mir Peter Beispiele erzählt, die er von den erwähnten Hexen erfahren hat. Ein Hexenmeister sagte aus: Als ein einfältiger, aber böser Mensch mich bat, ich sollte seinen Feind des Lebens berauben oder schwer am Körper schädigen durch Blitz oder auf andere Weise und ich das Meisterlein, d. h. den Teufel anrief, antwortete mir dieser, er könne keines von beiden tun; denn der Mann habe einen guten Glauben und schütze sich fleissig mit dem Kreuzeszeichen, so dass er (der Teufel) ihn nicht am Leibe, sondern nur am elften Teile seiner Feldfrüchte schädigen könnte.

Was die öffentliche Gerechtigkeit anbetrifft, wurde durch Hexenmeister in ihren Aussagen und durch die Erfahrung bezeugt, dass sogleich mit der Ergreifung durch die Gerichtsbeamten des Staates alle Macht der Hexerei entkräftet wird. Als daher der Richter Peter den vorgenannten Stadelen durch seine Diener ergreifen lassen wollte, wurde ihnen ein so grosser Schrecken in die Arme gejagt und ein so greulicher Gestank in die Nase eingeflösst, dass sie beinahe verzweifelten und kaum wagten den Hexenmeister zu ergreifen. Der Richter aber sagte zu ihnen: greift den Elenden nur herhaft an, denn er verliert alle Kraft seiner Bosheit, sobald er von der öffentlichen Gerechtigkeit nur angerührt wird. Und so bewies es der Ausgang der Sache.

Ebenderselbe Richter gab auch folgendes Beispiel: Als ich den Stadelen, der die Erde bis zur Hungersnot mit Hagel verheert und durch Blitze mehreres heimgesucht hatte, gefangen nahm und ihn über die Wahrheit der Sache befragte,

gab er mir zur Antwort, als er zum vierten Male am Seile (an der Folter) aufgezogen worden war: Ich bewirke den Hagel auf leichte Weise, aber ich kann nicht nach Belieben Leute schädigen, sondern nur diejenigen, welche von Gottes Hülfe verlassen sind. Denen, welche sich mit dem Zeichen des Kreuzes schützen, kann mein Blitz nichts anhaben. Auf die weitere Frage: Wie verfährt ihr um Gewitter und Hagel zu erregen? antwortete der Schuldige: Zuerst rufen wir mit besondern Sprüchen auf dem Felde den obersten aller Teufel an, damit er einen von den seinigen schicke und den von uns bezeichneten züchtige. Wenn dann der bestimmte Teufel kommt, so opfern wir ihm auf einem Felde ein schwarzes Huhn und werfen dasselbe in die Höhe in die Luft. Wenn der Teufel dasselbe genommen hat, gehorcht er uns und erregt sofort einen Wind, nicht immer gegen die von uns bezeichneten Orte, sondern indem er Blitze und Hagel regnen lässt, so wie es der lebendige Gott erlaubt.

Der Richter warf die dritte Frage ein: Können solche von euch und den Teufeln erregte Gewitter auf irgendeine Weise wieder beseitigt werden? worauf die Antwort lautete: Wir können es durch folgende Worte: Ich beschwöre euch Hagel und Winde bei den drei göttlichen Nägeln Christi, welche seine Hände und Füsse durchbohrt haben und bei den vier Evangelisten, den Heiligen Matthaeus, Marcus, Lucas und Johannes, dass ihr in Wasser aufgelöst herabsteiget.

Ueber Unheil, das Hexen dem Richter Peter zufügten, berichtet Joh. Nider folgendes: Lange suchten sie sich an ihm zu rächen, aber weil er einen starken Glauben hatte und sich fleissig zu bekreuzen pflegte und sich, bisweilen gewarnt, vom Verkehre mit solchen, die Hexereien verübten, fern hielt, entging er beinahe heil der Schlauheit jener Leute, mit Ausnahme eines Falles, wo er durch seinen eigenen Fehler nicht ganz des Schutzes des Herrn teilhaftig wurde, wie er mir erzählte. Er wohnte nämlich im Schlosse Blankenburg, als er jene Gegend verwaltete, gab aber das Amt auf und kehrte in die Stadt Bern zurück, während ein Verwandter an seine Stelle trat. Eines Tages kehrte Peter in das Schloss Blankenburg zurück und wollte einige Geschäfte bei Bekannten ausführen. Da kamen eine Hexe und vier Männer ihrer bösen Zunft an einem einsamen Orte zusammen und berieten nach Kräften, wie sie den Peter mit ihrem Gift schwer schädigen oder töten könnten, welche Verabredungen alle dem Peter verborgen blieben. Beim Anbruch der Nacht ging Peter sich besegnend und bekreuzend zu Bett, nahm sich aber vor in der Nacht aufzustehn, um noch einige notwendige Briefe zu schreiben, damit er morgens früh wieder abreisen könne. Als er in der stürmischen Nacht erwachte, schien es ihm plötzlich, durch ein trügerisches Licht getäuscht, es sei Tag. Er wurde zornig, weil er glaubte, die Nacht verschlafen zu haben und ohne sich in gewohnter Weise zu schützen mit Gebet und Kreuz, zog er die Kleider an und ging einige hohe Stufen gegen den Raum hinunter, wo er seinen Dolch liegen hatte, fand aber den Raum geschlossen. Darüber in grösserem Zorne entbrannt, stieg er wieder dieselben Stufen hinauf gegen das Bett zu, indem er eine einzige kurze Verwünschung ausstiess, etwa: in des Teufels Namen. Und siehe, sofort wurde Peter in der dichtesten Finsternis kopfüber die Stufen hinab zu Boden geworfen und zwar so schwer, dass sein Diener, der unter der Treppe wohl schlief, erwachte und aufstand, um zu sehen, wer da sei. Er

fand, nachdem er ein Licht angezündet hatte, den Peter, seinen Herrn, allein und bewusstlos auf dem Boden liegend und an allen Gliedern zerschlagen und stark blutend. Die Familie wurde aufgeweckt, aber niemand konnte die Ursache des Falles erklären. Allmählich erlangte Peter durch die Gnade Gottes das Bewusstsein wieder, die Gesundheit des Körpers war jedoch in drei Wochen kaum hergestellt. Und obgleich er gegen die Hexen, die er nach Kräften von der Erde zu vertilgen wünschte, Verdacht hegte, so kannte er doch die Schuldigen dieses Frevels nicht.

Aber weil nichts verborgen ist, das nicht an den Tag käme, so geschah es später, dass ein heimlicher Hexenmeister, der von seinem Wohnorte im bernischen Gebiete in die Stadt Freiburg kam und in einer Schenke bei Trinkgenossen sass, zu diesen sagte: Ei, ich sehe den so und so (den er nannte) mir die Angel, die ich zum Fischfange ins Wasser bei meinem Hause gelegt habe, aufheben und stehlen. Die beiden Oertlichkeiten waren aber sechs grosse deutsche Meilen von einander entfernt, und durch diese Entfernung sah er mit Hülfe des Teufels den Diebstahl. Diesen Ausspruch wägten die Gläubigen ab und klagten den Mann an. Dieser wurde darauf vom Gerichte in den Kerker geworfen, wo er jedoch zwei Tage lang peinlich befragt gar nichts über seine eigenen Freveltaten gestehen wollte. Am dritten Tage aber, einem Samstage, an welchem die seligste Jungfrau allgemein und öffentlich verehrt wurde, gab der wiederum Gefolterte sein Gift von sich. Denn er sagte, er habe die Wahrheit seines Ausspruchs und den Diebstahl gekannt und er gestand, dass vier Hexenmeister in Gegenwart einer Hexe, die er nannte, durch diese Alte den genannten Peter, kopfüber zu Boden geworfen hätten. Und er versicherte, die Alte habe deswegen einen Zorn gegen Peter gefasst, weil er ihr einst als Richter nicht zum Rechte verholfen habe, als es in seinem Belieben stand. Er fügte bei, er habe an den zwei ersten Tagen von den Stricken des Teufels festgehalten an der Folter keine Antwort geben können, aber weil das Fest der seligen Jungfrau als Amt gefeiert werde, sei er frei gewesen, die Wahrheit zu sagen. Und so wurde er dann nach dem Stadtrechte dem Feuer übergeben.

Es ist aber zu bemerken, dass solche falsche Wahrsager, vom Vater der Lüge betrogen, bisweilen ganz das Gegenteil verkündigen, wie derselbe Peter selbst erfahren zu haben erklärte. Denn er hatte eine Hexe gefangen und eingekerkert, deren Mann nicht Hexenmeister war, aber von Neugierde getrieben, zu einer alten Frau jener Gegend ging, von welcher alle Leute sagten, sie kenne die Zukunft voraus. Als er zu dieser kam, bat er sie, ihm zu sagen, ob er noch Hoffnung haben dürfe, dass seine Frau mit dem Leben davon kommen und dem Richter entgehen werde. Die Alte antwortete: Fürchte nichts, unzweifelhaft wird sie frei werden und nicht in dieser Gefangenschaft sterben. Darüber wurde der Mann wieder froh und als er am andern Tage dem Richter Peter begegnete und ihn dieser fragte, wo er gewesen sei, antwortete er: bei der Wahrsagerin war ich, sie hat mir gesagt, meine Frau werde aus dem Kerker frei werden und nicht in dieser Gefangenschaft sterben. Wie Peter darauf in die Wohnung zurückgekehrt war, liess ihn die gefangene Hexe rufen und sagte ihm: Ich habe gesehen, dass mein Mann zur alten Frau gegangen ist und diese ihm weissagte, ich werde frei werden. Ich weiss aber, dass sie lügt, denn ich werde morgen auf deinen Richter-

spruch hin verbrannt werden. Als der Richter dies darauf dem Manne sagte, erwartete er lachend, welche von den beiden Hexen die Wahrheit gesagt habe. Aber es folgte am andern Tage die Verbrennung der eingekerkerten Frau durch die öffentliche Gerechtigkeit und damit kam die Wahrhaftigkeit der ersten Hexe an den Tag.

Man darf aber nicht glauben, dass Peter im ersten erzählten Beispiele buchstäblich durch die Hände der Hexen, die gar nicht im Schlosse waren, die Stufen hinuntergeworfen worden sei, sondern die durch die Zauberformeln der Hexenmeister herbeigerufenen und anwesenden Teufel bewirkten das Fallen. Und um die Sinne der Hexen zu verwirren, bewirkten sie in der Einbildung der abergläubigen Leute, dass sie glaubten anwesend zu sein. Und so geschah es im ersten und zweiten Beispiele durch die Einwirkung des Teufels auf die Einbildungskraft der Hexen, dass diese das Weitentfernte wie gegenwärtig sahen.

* *

Alter Spruch.

Hätt ich der Augsburgren Pracht,
der Venedigeren Macht,
der Nürenbergeren Witz
und der Strassburgeren Geschütz,
der Wälschen Gewand
der Willesoueren Land,
der Glarneren Gut,
der Abezälleren Mut,
der Underwaldneren Mäss,
der Sibenthaleren Anken und Käs
und der Schwitzeren Milch
und der Urneren Zwilch,
Ja der Bärneren Lüt,
der Türggen büt
und der Buren Sorg
der Soloturneren Borg,
der Lucärneren Sold
und der Basleren Gold,
und deren von Ulm Gäld,
so wär ich der richst in der Wält.

Aus einem alten Kalender, mitgeteilt von H. T.

Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurierungen, Tagebuchaufzeichnungen aus früheren Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.
